



AGMV-Newsletter 16/2012

**– Keine Kürzung des Urlaubsanspruchs innerhalb der ersten drei vollen Monate einer Elternzeit, darüber hinaus nur für volle Kalendermonate –
Noch in 2011 Urlaub geltend machen!**

Berlin, 18. Dezember 2012

Liebe MitarbeitervertreterInnen,
liebe MitarbeiterInnen,

so lautet die Überschrift der *infopost* 12/07 von ver.di. (siehe Anlage)

Erwerbstätige haben ein Recht auf Elternurlaub im Falle einer Geburt oder Adoption des Kindes für mindestens 3 Monate (§ 2 Nr. 1 der Richtlinie 96/34/EG).

Eine Kürzung von Urlaubsanspruch für den gesetzlichen- und Schwerbehindertenurlaub aufgrund von Elternzeit darf nur um 1/12 je **vollen** Kalendermonat erfolgen, lt. § 17 Abs. 1 Satz 1 BEEG (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz). Dies gelte mangels anderer Regelungen auch für tariflichen oder arbeitsvertraglichen Urlaub, der über den gesetzlichen Mindesturlaub (20 Arbeitstage in der 5-Tagewoche) hinausgehe (BAG Urteil vom 17.Mai 2011 – 9 AZR 197/10).

Mit Urteil vom 16.12.2011 (AZ: 3 Ca 281/11) hat das Arbeitsgericht Karlsruhe entschieden: **Unter Berücksichtigung des europäischen Rechts kann eine Kürzung des Jahresurlaubs nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BEEG nur für die drei Monate übersteigende Zeit erfolgen.**

Die ersten drei Monate der Elternzeit haben daher bei der Kürzung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BEEG außer Betracht zu bleiben.

Beispiel:

Ein/e Erwerbstätige/r hat Elternzeit von 5. Januar bis 4. November.

Der Jahresurlaub darf für die Monate Januar und November nicht gekürzt werden, da dies keine vollen Kalendermonate sind. Die ersten drei vollen Kalendermonate der Elternzeit sind Februar, März, April. Auch für diese Monate darf der Urlaub nicht gekürzt werden. Eine Kürzung um 1/12 erfolgt für die sich anschließenden sechs Monate Mai bis Oktober.

Wer in 2011 aus der Elternzeit gekommen ist, muss noch in 2012 den nicht berücksichtigten Urlaub für die Elternzeit geltend machen. Für nichtberücksichtigten Urlaub 2012 aus der Elternzeit reicht eine Geltendmachung auch noch in 2013. (§ 17 Abs. 2 BEEG)

Ihr/ Euer
AGMV-Vorstand

12/07 Keine Kürzung des Urlaubsanspruches aufgrund von bis zu drei Monaten Elternzeit, darüber hinaus nur für volle Kalendermonate.

Schon im Mai 2011 hatte das **Bundesarbeitsgericht** entschieden, dass eine **Kürzung des Urlaubsanspruches für gesetzlichen Urlaub und Schwerbehindertenurlaub aufgrund von Elternzeit nur um 1/12 je vollem Kalendermonat** erfolgen darf. Das ergebe sich aus § 17 Abs. 1 Satz 1 BEEG. Dies gelte mangels anderer Regelungen auch für tariflichen oder arbeitsvertraglichen Urlaub, der über den gesetzlichen Mindesturlaub hinausgehe (BAG Urteil vom 17. Mai 2011 - 9 AZR 197/10).

Ob eine solche Kürzung überhaupt europarechtskonform sei, wurde seinerzeit nicht entschieden. Diese Lücke hat nun das **Arbeitsgericht Karlsruhe** mit Urteil vom 16.12.2011 (Aktenzeichen: 3 Ca 281/11) geschlossen: **Unter Berücksichtigung des europäischen Rechtes kann eine Kürzung des Jahresurlaubes nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BEEG nur für die drei Monate übersteigende Zeit erfolgen.**

Der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub ist grundsätzlich voraussetzungslos (Richtlinie 93/104/EG). Für erwerbstätige Männer und Frauen besteht ein unbedingtes Recht auf Elternurlaub im Falle einer Geburt oder Adoption des Kindes für die Dauer von mindestens drei Monaten (§ 2 Nr. 1 der Richtlinie 96/34/EG). Der Anspruch auf Elternurlaub besteht grundsätzlich neben dem Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub, beide Urlaubsansprüche sind gemeinschaftsrechtlich geschützt und beeinträchtigen sich nicht einander.

Soweit § 17 Abs. 1 Satz 1 BEEG die Kürzung des Urlaubsanspruches um 1/12 für jeden vollen Monat der Elternzeit bis zu einem Zeitraum von drei Monaten vorsieht, verstößt diese Regelung gegen europarechtliche Vorgaben und ist daher richtlinienkonform so auszulegen, dass dem Arbeitnehmer keine Rechtsnachteile daraus entstehen, dass er eine Elternzeit von bis zu drei Monaten in Anspruch nimmt. **Die ersten drei Monate der Elternzeit haben daher bei der Kürzung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BEEG außer Betracht zu bleiben, so das Arbeitsgericht Karlsruhe.**

Beispiele:

Bei einer Elternzeit vom 20. Juni bis 19. Oktober darf also der Jahresurlaub nicht gekürzt werden: Die ersten drei Monate (bis 19. September) dürfen nach EU-Recht nicht gekürzt werden, der verbleibenden Zeitraum von 20. September bis 19. Oktober umfasst keinen vollen Kalendermonat. Bei einer Elternzeit bis 19. Dezember beträgt die maximale Kürzung 2/12 des Jahresurlaubes (1/12 für Oktober, 1/12 für November).

Ist diese Rechtsprechung auch auf Deinen Fall anwendbar? Gewerkschaftsmitglieder erhalten auch in solchen Fragen Rat und Unterstützung bei ihrer Gewerkschaft.



Gesundheit, Soziale Dienste
Wohlfahrt und Kirchen

Vereinte
Dienstleistungsgewerkschaft

